RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 3. August 1961

845 (XXXII). Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

nach Behandlung der Resolution VI der fünfzehnten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau[1] und der Resolution 6 (XIII) der dreizehnten Tagung der Sozialkommission[2], in der die beiden Kommissionen nachdrücklich um die Erhöhung der Zahl ihrer Mitglieder bitten; sowie der Resolution IV der Bevollmächtigtenkonferenz für die Verabschiedung eines Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe[3], in der nachdrücklich um die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Suchtstoffkommission gebeten wird,

feststellend, daß die Zahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seit der Einsetzung der Fachkommissionen des Rates beträchtlich zugenommen hat,

überzeugt, daß es angebracht ist, die Zahl der Mitglieder der Fachkommissionen zu erhöhen, um eine breitere Beteiligung an den Aktivitäten der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu ermöglichen,

ferner davon überzeugt, daß es wichtig ist, in der Zusammensetzung der Fachkommissionen eine ausgewogene geographische Verteilung sicherzustellen,

I

beschließt:

1. Die Zahl der Mitglieder der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Sozialkommission und der Kommission für den internationalen Rohstoffhandel wird auf einundzwanzig erhöht; die Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gewählt;

---

[1] *Official Records of the Economic and Social Council, Thirty-second Session, Supplement No. 7* (E/3464), Kap. XIV.

[2] Ebd., *Supplement No. 12* (E/3489), Ziffer 118.

[3] E/CONF.34/23.

2. Die Zahl der Mitglieder der Bevölkerungskommission und der Statistischen Kommission wird auf achtzehn erhöht; die Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gewählt;

II

beschließt ferner:

1. Die Zahl der Mitglieder der Suchtstoffkommission wird auf einundzwanzig erhöht; die Mitglieder werden aus dem Kreis der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie der Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe gewählt;

2. Die Mitglieder werden unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der wichtigen Länder auf dem Gebiet der Gewinnung von Opium und Kokablättern, der wichtigen Herstellerländer von Suchtstoffen sowie der Länder gewählt, in denen die Drogensucht oder der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen ein ernstes Problem darstellt;

3. Die gewählten Mitglieder sind von dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar bis zum 31. Dezember des letzten Jahres ihrer Amtszeit im Amt und werden vorbehaltlich der Bestimmungen von Teil III Ziffer 2 dieser Resolution für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

4. Die Amtszeit von fünf durch das Los zu bestimmenden Mitgliedern der Kommission, die 1949 für eine unbestimmte Zeit gewählt wurden, endet am 31. Dezember 1964, und die Amtszeit der übrigen fünf Mitglieder am 31. Dezember 1963;

III

1. *erkennt an,* wie wichtig es ist, daß bei der Zusammensetzung der Fachkommissionen eine ausgewogene geographische Verteilung sichergestellt ist;

2. *beschließt*, daß die Wahlen zur Besetzung der durch die Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommissionen geschaffenen Sitze auf der wiederaufgenommenen zweiunddreißigsten Tagung des Rates stattfinden werden und daß durch das Los bestimmt wird, welche Länder in der Anfangszeit ein, zwei oder drei Jahre im Amt bleiben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und, was die Suchtstoffkommission betrifft, der Sonderorganisationen über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen zu unterrichten und sie zu bitten, ihm bis zum 1. Dezember 1961 mitzuteilen, für welche Kommissionen sie Bewerber zur Wahl auf der wiederaufgenommenen zweiunddreißigsten Tagung des Rates vorzuschlagen gedenken.